

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

An die Vorstandschaft
Trennungsväter e.V.
Jürgen Reicherseder und Günther Mühlbauer
Postfach 2108

92211 Amberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

09.10.2007

Ihre Eingabe vom 09.10.2007

Sehr geehrter Herr Reicherseder,
sehr geehrter Herr Mühlbauer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.10.2007 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Beckstein. Die zuständige Abteilung „Familie und Jugend“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Der Schutz des Kindeswohls ist in, aber auch außerhalb von Trennungs- und Scheidungskonflikten oberste Richtschnur des Handelns der Bayerischen Staatsregierung. Aus diesem Grund hat der Ministerrat ein Bayerisches Maßnahmenkonzept zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen beschlossen, das eine Vielzahl von Initiativen, Vorhaben und Projekten enthält, die „das kostlichste Gut eines Volkes“ (Art. 125 Abs.1 S.1 Bayerische Verfassung) vor Vernachlässigung und Misshandlung schützen soll. Nähere Informationen hierzu können sie unter <http://www.stmas.bayern.de/familie/jugendhilfe/konz-schutzkiju.pdf> abrufen.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

Aber auch bei Trennungs- und Scheidungskonflikten wird es bald zu Verbesserungen im Sinne des Kindeswohls kommen. Wie sie sicherlich wissen befindet sich die Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerade im parlamentarischen Verfahren. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich dabei intensiv für jede Maßnahme ein, die den Schutz des Kindeswohls noch weiter verbessert.

Sorge- wie Umgangsrechte sind leider seit jeher ein Konfliktfeld, in dem sich familiäre und emotionale Spannungen aufbauen können. Unterschiedliche Auffassung bei der Lebensplanung des Kindes, Probleme bei der Übergabe des Kindes, Unstimmigkeiten bei der Planung der Wochenend-, Ferien- und Feiertagsregelung führen leider immer wieder zu Schwierigkeiten und belasten die Beteiligten oft unnötig.

Die Aufgaben der Jugendhilfe bei Trennung der Eltern haben sich dabei gerade durch die Neuerungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes entscheidend gewandelt: weg vom gerichtlichen Entscheidungsmodell hin zum Konzept der präventiven Beratung. Die Beratungsleistung des Jugendamtes bei Trennung und Scheidung wurde als obligatorischer Rechtsanspruch jeden Elternteils, egal ob verheiratet oder nicht, und unabhängig von der Regelung der elterlichen Sorge ausgestaltet.

Können sich die Eltern bei der Ausgestaltung des Umgangsrechts trotz der fachlich qualifizierten Hilfestellung durch das Jugendamt nicht einigen, sind die Familiengerichte gefordert. Das Jugendamt bringt auch hier die Perspektive des Kindes mit ein und stärkt so dessen Beteiligungsrechte im Verfahren vor dem Familiengericht. Weitere Unterstützung erfährt das Kind durch den mit der Kindschaftsrechtsreform neu geschaffenen Verfahrenspfleger, der als „Anwalt des Kindes“ versucht, den Willen des Kindes herauszufinden und gegenüber den Eltern zu vertreten. Aufgabe der Jugendhilfe bei der Ausübung der Mitwirkung im Verfahren im familiengerichtlichen Verfahren besteht somit in einer Schutz- und „Anwalts“-funktion für das Kind oder den Jugendlichen, wenn trotz aller Bemühungen im Rahmen der Beratung oder Mitwirkung keine einvernehmliche Regelung des Sorge- und Umgangsrechts zwischen den Eltern erzielt werden konnte.

Stellungnahmen des Jugendamts stellen jedoch keine anfechtbaren Verwaltungsakte, sondern lediglich Erkenntnisquellen bzw. Entscheidungshilfen für das zuständige Gericht dar. Das Gericht ist dabei auch nicht an die Vorschläge des Jugendamtes gebunden; es kann die Stellungnahmen zur Grundlage seiner Entscheidungen machen, andererseits aber auch verwerfen. Durch eine gutachterliche Äußerung eines Jugendamtes werden keine Entscheidungen getrof-

fen, die unmittelbar für oder gegen Dritte wirken. Es obliegt daher auch dem zuständigen Gericht, Einwendungen der Betroffenen gegen die Stellungnahme eines Jugendamtes zu überprüfen und ggf. weitere Ermittlungen durchzuführen.

Gesetzliche Regelungen für sich allein können jedoch nicht eine jederzeit einvernehmliche und konfliktfreie Regelung des Sorge- und Umgangsrechts herbeiführen. Bei allem Verständnis für die psychologischen Beweggründe können wir nur an alle beteiligten Personen immer wieder appellieren, sich im Interesse der Kinder möglichst zu einigen. Hilfestellung hierbei leisten grundsätzlich die Jugendämter im Rahmen der Beratung zum Sorge- und Umgangsrecht. Diese Aufgabenstellung erfordert großes Einfühlungsvermögen und hohe Sensibilität für die Situation der Betroffenen. Das Jugendamt selbst kann jedoch keine verpflichtende Entscheidung in Fragen der elterlichen Sorge treffen. Aufgabe des Jugendamts ist es, die Eltern aus fachlicher Sicht zu beraten und zwischen ihnen zu vermitteln, um eine gemeinsame tragfähige Lösung der Differenzen zu erarbeiten. Der Erfolg der Vermittlung durch das Jugendamt hängt entscheidend von der Kooperationsbereitschaft der Beteiligten ab. Nur wenn alle Personen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit sind, kann eine einvernehmliche Regelung des Sorge- und Umgangsrechts erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. v. A. Kuttner

Gold

Regierungsdirektorin